

BVGer E-4668/2011 vom 18. Oktober 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4668_2011

FR: TAF E-4668/2011 du 18 octobre 2012

IT: TAF E-4668/2011 del 18 ottobre 2012

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen (Art. 108 Abs. 1 AsylG). Schriftliche Eingaben sind spätestens am letzten Tag der Frist der Behörde einzureichen oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu übergeben (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Die angefochtene Verfügung vom 28. Juni 2011 wurde durch die schweizerische Vertretung in Colombo mit Schreiben vom 6. Juli 2011 gemäss vom Beschwerdeführer in Kopie eingereichter Empfangsbestätigung der sri-lankischen Post am 8. Juli 2011 weitergeleitet und dürfte dem Beschwerdeführer somit frühestens am 9. Juli 2011 eröffnet worden sein (Poststempel unleserlich).

E. 1.5

Die Rechtsmitteleingabe des Beschwerdeführers vom 1. August 2011, welche am 5. August 2011 bei der Schweizer Vertretung in Colombo einging (Eingang

Bundesverwaltungsgericht: 25. August 2011), erfolgte somit fristgerecht an die diplomatische Vertretung der Schweiz in Sri Lanka.

E. 1.6

Parteiangaben in Verfahren vor den Behörden des Bundes sind in einer Amtssprache - in der Regel Deutsch, Französisch oder Italienisch - abzufassen (Art. 70 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101] und Art. 33a Abs. 1 VwVG). Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 1. August 2011 ist nicht in einer der erwähnten Sprachen verfasst. Das Bundesverwaltungsgericht ist indessen aus prozessökonomischen Gründen, ohne präjudizierende Wirkung, bereit, diese ohne Übersetzung entgegenzunehmen.

E. 1.7

Die Beschwerde ist somit frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 21 Abs. 2 VwVG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG) und es handelt sich vorliegend, wie nachfolgend aufgezeigt, um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet,

E. 4.1

Gemäss Art. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland gestellt werden. Diese führt in der Regel mit der asylsuchenden Person eine Befragung durch. Ist dies nicht möglich, ist die Person aufzufordern, ihre Asylgründe schriftlich festzulegen (Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Neben organisatorischen oder kapazitätsmässigen Engpässen kann sich eine Befragung auch erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erstellt erscheint. Diesbezüglich ist der asylsuchenden Person das rechtliche Gehör zu gewähren (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2007 Nr. 30 E. 5.7). Der Verzicht auf eine Befragung ist vom BFM zu begründen (vgl. EMARK 2007 Nr. 30 E. 5.6). Die schweizerische Vertretung überweist das Gesuch sowie einen - falls vorhanden - ergänzenden Bericht dem BFM, welches die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts bewilligt, wenn der schutzsuchenden Person nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen (Art. 20 Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.2

Vorliegend wurde der Beschwerdeführer von der Schweizer Botschaft in Colombo nicht zu seinem Asylgesuch befragt. Er hat seine Vorbringen in seinem Asylgesuch und dessen Ergänzungen schriftlich dargelegt und erhielt danach mit Schreiben des BFM vom 24. Februar 2011 die Gelegenheit zur weiteren Konkretisierung seiner Asylgründe; gleichzeitig wurde ihm auch das rechtliche Gehör im Hinblick auf die in Erwägung gezogene Abweisung des Asylgesuchs gewährt. Er hat von seinem Recht auf Stellungnahme Gebrauch gemacht, und der entscheidungswesentliche Sachverhalt erscheint - wie das BFM in der angefochtenen Verfügung zutreffend ausgeführt hat - angesichts der schriftlichen Darlegung der Asylgründe soweit erstellt, dass die entscheidungsrelevanten Elemente vorliegen. Das BFM hat den verfahrensrechtlichen Anforderungen damit Genüge getan.

E. 5.1

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann (Art. 3 und 7 AsylG) oder ihr die Aufnahme in einen Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 52 Abs. 2 AsylG). Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung sind grundsätzlich restriktiv umschrieben. Den Asylbehörden kommt dabei ein weiter Ermessensspielraum zu. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend ist mit anderen Worten die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, das heisst die Beantwortung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft erscheint und der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann, beziehungsweise ob der betreffenden Person - ohne nähere Prüfung einer allfälligen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG - zuzumuten ist, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen (vgl. E. MARK 1997 Nr. 15 E. 2e-g; 2004 Nr. 20 E. 3b; 2004 Nr. 21 E. 2; 2005 Nr. 19 E. 4). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat in Bezug auf die allgemeine politische Lage in Sri Lanka in seiner letzten Analyse (vgl. BVGE 2011/24) festgehalten, die Sicherheitslage in Sri Lanka habe sich seit der Beendigung des militärischen Konflikts im Mai 2009 erheblich verbessert und stabilisiert. Die LTTE seien militärisch vernichtend geschlagen worden und von ihnen gehe keine Verfolgungsgefahr mehr aus (E. 7.1 und 7.6). Die Menschenrechtssituation in Sri Lanka habe sich demgegenüber verschlechtert, namentlich hinsichtlich der Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit (E. 7.6). Indessen seien lediglich Personen, die gewissen Risikogruppen angehören würden, einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt (E. 8). Zu diesen würden namentlich der politischen Opposition verdächtigter Personen (E. 8.1), kritisch auftretende Journalisten und Medienschaffende, Menschenrechtsaktivisten und regimiekritische Nichtregierungsorganisationen-Vertreter (E. 8.2) gehören, ferner Personen, die Opfer oder

Zeuge schwerer Menschenrechtsverstösse geworden seien oder diesbezüglich juristische Schritte einleiten würden (E. 8.3), sowie Rückkehrer aus der Schweiz, denen nahe Kontakte zu den LTTE unterstellt (E. 8.4) bzw. die über beträchtliche finanzielle Mittel verfügen würden (8.5).

E. 5.3

Vor dem Hintergrund dieser letzten Lageanalyse und in Würdigung der gesamten Aktenlage kommt das Bundesverwaltungsgericht - wie es nachfolgend aufzuzeigen gilt - zum Schluss, dass das BFM im Ergebnis zu Recht die Asylrelevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers verneinte. Soweit der Beschwerdeführer eine Verfolgung durch die LTTE geltend gemacht hat (vgl. Prozessgeschichte Bst. B), kann eine solche aus heutiger Sicht ausgeschlossen werden, nachdem die LTTE gemäss weitgehend übereinstimmenden Quellen im gesamten Staatsgebiet von Sri Lanka als zerschlagen gilt (vgl. dazu BVGE 2011/24 E. 7.1). Ferner fällt der Beschwerdeführer mit seinem Profil - keine politischen, regimekritischen oder journalistische Tätigkeiten bzw. keine beträchtlichen finanziellen Mittel - vorliegend offensichtlich nicht unter eine der in BVGE 2011/24 definierten und oben erwähnten Risikogruppen. Er erfüllt auch nicht das Profil einer Person, die Opfer oder Zeuge schwerer Menschenrechtsverstösse, welche während oder vor dem Konflikt begangen worden sind, geworden ist oder diesbezüglich juristische Schritte eingeleitet hat (vgl. E. 8.3), da er lediglich geltend machte, als zufälliges Opfer einer Beschiessung eine Augenverletzung erlitten zu haben. Es mag sein, dass er aufgrund dieser Augenverletzung und der Tatsache, dass er damals direkt aus dem Vanni-Gebiet gekommen war, verdächtigt wurde mit der LTTE in Verbindung zu stehen bzw. gestanden zu sein. Es besteht aber kein Grund zur Annahme und den Akten ist auch nichts Derartiges zu entnehmen, dass die sri-lankischen Behörden zum heutigen Zeitpunkt noch Interesse an seiner Person haben könnten. Er bringt denn auch nicht vor in den letzten Jahren von Behördenseite behelligt worden zu sein. Somit ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines Profils keiner erhöhten (staatlichen) Verfolgungsgefahr ausgesetzt ist. Die vorgebrachten Übergriffe durch ihm unbekannte Personen sind somit als von Privaten ausgehende Verfolgungshandlungen zu betrachten, deren Verfolgungsmotiv dem Beschwerdeführer indes unbekannt sind. Folglich kann er nicht glaubhaft darlegen, dass er aus asylrelevanten Gründen gemäss Art. 3 AsylG, d.h. wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Anschauungen, von diesen ihm unbekannt Personen verfolgt wird. Auch fällt auf, dass er seit der Beschwerdeeingabe vom 1. August 2011 keine weiteren Nachteile mehr mitteilte. Die vom Beschwerdeführer geschilderten Übergriffe müssen als Folgewirkungen des im Mai 2009 zu Ende gegangenen bewaffneten Konfliktes in Sri Lanka angesehen werden. Die Ausnutzung einer Nachkriegssituation durch Personen mit kriminellen Absichten ist nämlich eine bedauerliche "Nebenfolge" eines jeden Bürgerkrieges. Aus den Angaben des Beschwerdeführers kann also insgesamt nicht auf eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit des Beschwerdeführers aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG geschlossen werden (Art. 20 Abs. 3 AsylG). Bei dieser Sachlage kann offengelassen werden, ob der bei nichtstaatlichen Verfolgungen durch den Heimatstaat zu gewährleistende Schutz gemäss der Schutztheorie im vorliegenden Fall als ausreichend zu qualifizieren ist (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E. 10.2 und 10.3).

E. 6

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzuhalten, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Akten keine aktuelle Gefährdung beziehungsweise konkreten Hinweise auf eine künftige asylrechtlich relevante Verfolgung darzulegen vermochte. Die von ihm geltend gemachte Furcht vor Übergriffen durch unbekannte Feinde erscheint nicht derart zu sein, dass ihm im asylrechtlichen Sinne der Verbleib im Heimatstaat nicht zugemutet werden könnte (vgl. Art. 20 Abs. 2 AsylG). Überdies hat er keine persönliche Beziehungsnähe zur Schweiz dargetan. Unter diesen Umständen hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und das Asylgesuch abgewiesen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist allerdings auf die Erhebung von diesen Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.